

Irrtum über den Sachverhalt

Autor(en): **Herold, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **41 (1951)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004536>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein ländliches Schultheissengericht von 1550

Von *Hans Georg Wackernagel*, Basel

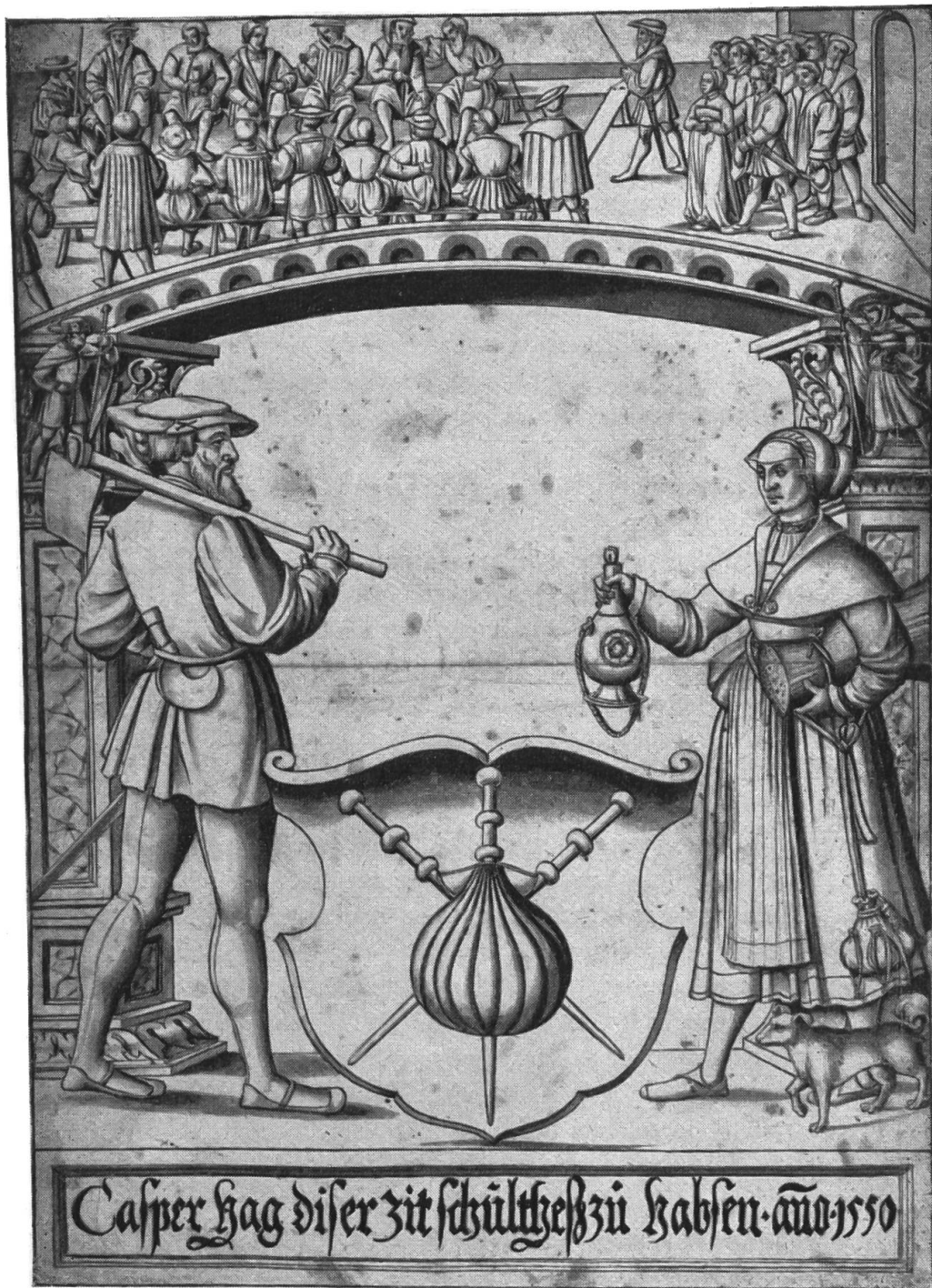
Bildliche Darstellungen ländlicher Gerichtsszenen aus alter Zeit sind verhältnismässig recht selten. Um so wertvoller dürfte deshalb die Abbildung des Schultheissengerichts von Habsheim (südlich Mülhausen) sein, das wir in dem Oberstücke eines Scheibenrisses (Nachfolge H. Holbein's) von 1550 erblicken können. Das Gericht, das wie so oft aus 12 Urteilssprechern besteht, sitzt auf den Längsseiten eines schrankenartigen Bankvierecks. Auf der linken Schmalseite sehen wir den Schultheissen Casper Hag, der mit einem eigentümlich steifen Hute angetan und mit dem Gerichtsstab in der Hand die Sitzung leitet. Ausserhalb des Bankvierecks stehen 4 Gerichtsboten mit ihren Stäben. Rechts auf dem Bild erscheint die Schar der Recht-suchenden und Zeugen, an ihrer Spitze eine Frau und ein etwas zerlumpter Bauersmann. — Vor den Kapitellen der Schultheiss und seine Frau, die auch als Schildbegleiter figurieren, in der Tracht der S. Jago-Pilger. Auch der Wappenschild selbst zeugt mit der Jakobsmuschel und drei Pilgerstäben von dieser Wallfahrt.

Irrtum über den Sachverhalt

Von *Hans Herold*, Zürich

Es hat zu allen Zeiten Strafbestimmungen gegeben, die eine Person oder ein Rechtsgut ganz besonders schützen: Neben den allgemeinen Tatbestand tritt ein besonderer, indem es nach dem Willen des Gesetzgebers besonders schützenswerte Personen oder Sachen gibt. Der Diebstahl bei Nacht wird stärker bestraft als derjenige am Tag, derjenige an Sachen, die nicht hinlänglich verwahrt werden können, stärker als der gewöhnliche, die Beleidigung von Amtspersonen stärker als diejenige gewöhnlicher Sterblicher, die Störung eines Gottesdienstes stärker als diejenige einer sonstigen Versammlung, Frevel im Bannwald stärker als im gewöhnlichen, die Schändung eines Friedhofes stärker als diejenige eines Gartens usw. Es kommen in zahlreichen dieser Tatbestände die alten Sonderfrieden zum Ausdruck, welche genossen: Nacht, Sonntag, Mühle, Deich, Weg und Steg, Wald, dann aber auch Geistliche, Juden, Regierende, Militär.

Weil es dem Täter nicht immer zugemutet werden kann, den besondern Sachverhalt zu kennen, schrieben Strafgesetze seit alters vor, dass der Richter die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalt zu beurteilen habe, den sich der Täter vorgestellt hat (so z. B. Art. 19 des Schweizerischen Strafgesetzbuches). Es kann dabei oft vorkommen, dass eine fahrlässige



Scheibenriss mit dem Wappen des Casper Hag, Schultheissen zu Habsheim, 1550
Holbeinschule

Oberstück mit Darstellung eines Schultheisengerichtes

Historisches Museum Basel (Inv. Nr. 1940. 926)

Begehung des qualifizierten Verbrechens oder Vergehens vorliegt, indem der Täter bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum hätte vermeiden können, daneben aber eine vorsätzliche Erfüllung des gewöhnlichen Tatbestandes, die schon für sich allein zur Bestrafung führt.

Bekannte Beispiele hierfür sind Widersetzungen oder gar Handgreiflichkeiten gegenüber einem Detektiv, der sich nicht als Amtsperson zu erkennen gibt. Steht eine schwerere Strafe auf Amtsehrverletzungen, auf Tätlichkeiten gegen Amts- als auf solchen gegenüber sonstigen Personen, so kann diese nur verhängt werden, wenn der Täter wissen musste, dass er einer Amtsperson gegenüberstand. Wer eine Sache wegnimmt im Glauben, sie gehöre einem Angehörigen (Art. 137 StrGB), wird von Amtes wegen nicht bestraft, es sei denn, es könnte ihm nachgewiesen werden, dass er die Sache als eine hausfremde erkennen musste.

Im Mittelalter, zu Zeiten des Ständerechtes und Ständestrafrechtes, waren diese Bestimmungen häufiger. So hatten Geistliche und Juden ihren eigenen Frieden, mussten aber als solche erkennbar sein. Wer ihnen etwas antat, wurde nur für das gewöhnliche Vergehen, nicht aber für den Bruch des Sonderfriedens bestraft. Dies zeigt sehr hübsch Kapitel 210 des Schwabenspiegels, dieser wichtigen süddeutschen Rechtsquelle aus dem späten 13. Jahrhundert:

«Wie iuden und pfaffen ir reht verliesen. Pfaffen und iuden die niht umbeschoren (bärtig) sint nach ir rehte, und tut man den iht, daz sol man in büezen als einem leien. Und ist ob man langiu mezzet bi in vindet, oder ob man si in den liuthiusern (Wirtshäusern) oder in den hurhiusern (Frauenhäusern) vindet, so ist ez aber daz selbe reht umbe si. Ist aber ein pfaffe gastwise in einem liuthuse, der verliuset sin reht da mit niht. Ist er aber dar inne mit steter wonunge, man büezet im aber als einem leien.»

Dass die nicht erkennbare Qualifikation den Vorsatz und bei Vergehen, die nur vorsätzlich begangen werden können, die Schuld ausschliesst, zeigt auch das von Karl von Amira in seinem grossen Werk «Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik» auf Seite 69 wiedergegebene Beispiel:

«Ist der Stab Kennzeichen der Botschaft, so erscheint der Büttel, der ihn trägt, als Vertreter seiner Herrschaft. Dies veranlasst Jan Matthijssen (Rechtsboek v. d. Briel S. 83) zu dem Ausspruch: So wanner gement enen rechter of bode also gaende (d. h. mit der Rute geht) misdede, die misdede des heren person properlicken. Der hiemit gegebene strafrechtliche Schutz komme ihm hingegen nicht zu, wenn er sich ohne Rute blicken lasse: Enne wanneer man enen bode vint in weggen of in straten sonder roede in sijn hant, so machmen mit hem kiven als mit enen anderem. Want het is een regel inden rechte: . . . en bode mit een roede, een slechte man sonder roede.»

Überall wo Berufe, Stände oder auch Sachen besonders gekennzeichnet werden, so z. B. durch Trachten, Attribute oder Markierungen, stellt sich das hier skizzierte Problem. Es ist für die rechtliche Volkskunde deswegen besonders anregend, weil zur Beurteilung der Zumutbarkeit auf die Sitte abzustellen ist, sodass die Volkskunde zur Rechtsfindung hilft.

Hauswüstung in Irland 1848

Von *Karl Meuli*, Basel

Die hier wiedergegebene Zeichnung ist erschienen in der London Illustrated News vom 6. Dezember 1848 mit der Überschrift «Ejectment of Irish Tenantry», 'Austreibung irischer Pächter'¹. Die angesehene Zeitung schrieb dazu: «Ein grosser sozialer Umschwung breitet sich schrittweise in Irland aus. Aber diese soziale Revolution, so notwendig sie sein mag, ist begleitet von einer Fülle menschlichen Elends, die erschreckend ist. Der 'Tipperary Vindicator' schildert den Zustand des Landes folgendermassen: Die Ausrottung der Bevölkerung geht still, aber stetig voran. Jeder Tag kündigt aufs Neue von ihrem Untergang. Wir sagen nicht, es bestehe eine Verschwörung zur Ausrottung der Iren; aber wir stellen fest, dass das fürchterliche System vollständiger Austreibung (wholesale ejectment), von dem wir täglich hören, das wir täglich sehen, ein Hohn auf die ewigen Gesetze Gottes, eine flagrante Verletzung der Prinzipien der Natur ist. Ganze Bezirke sind geräumt; kein Dachsparren ist mehr zu sehen, wo noch vor wenigen Tagen das friedliche Häuschen des Bauern die Landschaft erheiterte. Weite Striche des fruchtbarsten Bodens sind nun in diesem herrlichen Land dem Pflug entzogen. Kein Zeichen des Lebens regt sich dort, nicht anders als wärs inmitten der grossen Wüste. Die Bauern, die dies Land mit ihrer Arbeit in seinen blühenden Zustand gebracht haben, werden gehetzt wie Wölfe, oder sie gehen ohne einen Klagelaut zugrunde. Die Zunge weigert sich, ihre beklagenswerten, unerhörten Leiden zu schildern. Wir übertreiben nicht; die Zustände sind durchaus furchtbar; ein Dämon ist losgelassen und droht Zerstörung.»

Soweit die Zeitung. Um 1845 sassen² in Irland kleine irische Pächter in ganz bescheidenen Verhältnissen, kartoffelessend, auf ihrem Fleckchen; man schätzt ihre Zahl auf etwa 826 000. Ihre alten Herren, die Landlords,

¹ Wiederholt bei J. R. Green, *A short History of the English People* 4 (1903), Abb. zu S. 1840. Den ersten Hinweis verdanke ich, wie vieles andere, meinem Freund H. G. Wackernagel.

² Nach H. Martens, *Die Agrarreform in Irland*. Schmollers und Serings Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. 177 (1915) 14 ff.